

Lebensmittelpunkt Deutschland

Positionen des BDKJ Bayern zur Reform des Ausländerrechtes

Vorbemerkung

Es gibt viele Gründe für Menschen, um nach Deutschland zu kommen. Sei es, um eine bestimmte Ausbildung zu machen, das Land kennenzulernen, die Hoffnung, hier bessere Lebensbedingungen als in der Heimat zu finden, Flucht und Vertreibung, bereits hier lebende Verwandte und Freunde, der Wunsch, die Zukunftsaussichten der eigenen Kinder zu verbessern und vieles mehr. Einige der Gründe hängen zusammen mit der internationalen Politik, die Konflikte wie Armut, kriegerische Auseinandersetzungen, Flucht und Vertreibung in und zwischen den Ursprungsländern nicht beseitigt, sondern oftmals noch verschärft. Ursachen von Flucht und Migration sind vielfältig und die Migrationsbewegungen von erheblichem weltweitem Ausmaß; Statistiken sprechen von 18 bis 50 Millionen, je nach berücksichtigten Gruppen, wobei der weit überwiegende Teil auf die Regionen des Südens entfällt. So vielfältig wie die Fluchtursachen, so vielfältig müssen auch die Lösungsansätze sein, die eine gemeinsame Herausforderung an alle Länder sind.

Bereits bei seiner Landesversammlung I/1990 forderte der BDKJ in Bayern eine internationale Politik, die ein gerechteres und gewaltfreies Zusammenleben in der einen Welt ermöglicht. Diese schließt die Forderung nach einer Überprüfung des eigenen Lebensstils und -standards mit ein, da nur durch internationale Solidarität und Verzicht Lebenschancen gerecht verteilt und Fluchtursachen wirklich bekämpft werden können.

Die besondere Verantwortung der Bundesrepublik, politisch verfolgten Menschen in unserem Land Asyl zu gewähren, ist nach Ansicht des BDKJ Bayern keine Frage der Einwanderungspolitik und darf nicht je nach politischer oder wirtschaftlicher Situation zur Disposition gestellt werden. Asylrecht ist Menschenrecht¹.

Dieses zu gewähren, zählt zu den unabänderlichen Bestandteilen unseres Staatsverständnisses². Bei seiner Landesversammlung I/95 forderte der BDKJ Bayern eine Überprüfung der verschärften Asylgesetzgebung und der Durchführungsverordnungen, weil sich immer deutlicher zeigt, wieviel an unmenschlichen Härten dadurch entstehen und billigend in Kauf genommen werden. Einwanderung und Flucht sind nicht dasselbe. Menschen auf der Flucht sind nicht Thema dieses Papieres.

Integration ist für ein friedliches Zusammenleben verschiedener Kulturen unumgänglich. Es zeichnet sich in der Bundesrepublik über alle Parteigrenzen hinaus eine zunehmende Bereitschaft ab, die politischen und rechtlichen Weichen für eine erleichterte Integration zu stellen und sowohl die bisherige Regelung der Staatsangehörigkeit neu zu überdenken, als auch praktikable Einbürgerungs- und Einwanderungsrichtlinien festzuschreiben.

Das nachfolgende Papier beschäftigt sich mit der Situation hier bereits seit Jahren lebender ausländischer MitbürgerInnen, die nicht unter das eigene Gesetz für AusländerInnen aus den Staaten der EWG fallen.

In erster Linie geht es darum, den Menschen, die in der Bundesrepublik ihren Lebensmittelpunkt haben, die volle Teilhabe am politischen Geschehen zu ermöglichen und sie rechtlich ihren deutschen MitbürgerInnen gleichzustellen.

¹ Allg. Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen, Art. 14;

² Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 16 Abs 2;

Dazu gehört auch, ihren menschlichen Grundbedürfnissen gerecht zu werden, was sich beispielsweise in den Regelungen zum Familiennachzug verdeutlicht. Darüber hinaus entwickelt das Papier Perspektiven für zukünftige Einwanderung.

Unumgänglich ist dabei für den BDKJ Bayern, den derzeitigen historisch gewachsenen Begriff der Staatsangehörigkeit anzufragen und eine Umorientierung in Richtung einer politischen Definition anzustoßen.

Der Aufbau des Papieres:

1. Das Papier beginnt mit unseren Grundgedanken - unserem Verständnis zur Staatsangehörigkeit. Neben unserer grundsätzlichen Kritik am herrschenden Verständnis leiten wir davon alle weiteren Überlegungen ab.
2. Der zweite Teil beschreibt unsere Vorstellungen zur Teilhabe von Menschen, die in der Bundesrepublik ihren Lebensmittelpunkt haben oder hier geboren sind. Wir fordern ergänzend zum bisherigen Staatsangehörigkeitsrecht (Ius Sanguinis) ein Ius Soli, das diesen Menschen den Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erleichtern soll.
3. Der dritte Teil stellt Anforderungen an ein Regelwerk für all die Menschen, die nur vorübergehend oder erst seit kurzem in der Bundesrepublik leben, oder aber trotz langjährigem Aufenthalt die deutsche StaatsbürgerInnenenschaft nicht wollen. Ein Niederlassungsrecht soll auch ihnen wesentliche Grundrechte und weitgehende Teilhabe garantieren.
4. Der vierte Teil entwirft ein Modell, wie wir uns eine Regelung für zukünftige Einwanderung vorstellen.
5. Der fünfte und letzte Teil gibt einen Ausblick und weist darauf hin, dass Integration mehr ist, als gesetzliche Regelungen.

Migrationspolitik ist auf den Konsens der hier lebenden Bevölkerung angewiesen. In diesem Sinne soll das folgende Positionspapier zur breiteren Diskussion und verstärkten Auseinandersetzung und Bewusstseinsbildung beitragen sowie eine Grundlage für die jugendpolitische Interessenvertretung bilden.

1. Grundgedanken

„Wenn der Ado noch kommt, können wir loslegen mit dem Kickern.“ „Sheila, hast du Lust, jetzt mal die Fängerin zu spielen?“ Situationen, wie sie in diesem Land längst üblich sind. Ausländische Kinder und Jugendliche nehmen an Offenen Treffs, Gruppenstunden oder Aktivitäten im Jugendverband vor Ort teil. In den Verbänden im BDKJ können sie Mitglieder werden und besitzen damit alle Möglichkeiten der Mitbestimmung, die auch ihre deutschen KollegInnen besitzen.

Damit sind die Jugendverbände keineswegs ihrer Zeit voraus. Vielmehr hinken im Vergleich dazu die Regelungen des Ausländerrechts, die Regelung zur Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Geschehen der Bundesrepublik und die Regelungen zur Staatsangehörigkeit der Realität hinterher.

Der weitaus größte Anteil der Menschen mit ausländischem Pass lebt hier ohne politische und mit stark eingeschränkten gesellschaftlichen Rechten; ein Zustand, der für die hier lebende ausländische Bevölkerung und für ein Land, das sich der Demokratie verpflichtet fühlt, nicht länger tragbar ist. 65% der annähernd sieben Millionen Ausländer in Deutschland (ca. 8,6 % der Gesamtbevölkerung) leben bereits zehn oder mehr Jahre in diesem Land. Fast ein Viertel von ihnen sind bereits hier geboren oder als Kind zugewandert. Annähernd zwei Millionen sind unter 20 Jahre alt. Rechtlich sind sie dem Ausländergesetz unter-

katholisch.

politisch.

aktiv.

stellt, auf politischer Ebene besitzen sie keine Teilhaberechte, was auch zu gesellschaftlicher Benachteiligung führt, da Unterschiede betont und Integration erschwert werden.

Staatsangehörigkeit entscheidet über Bürgerrechte. Alle Grundrechte, die in der demokratischen Verfassung der Gesellschaft begründet sind wie Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Wahlrecht und Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG sind an die Staatsangehörigkeit gebunden. Aber auch andere Grundrechtsverbürgungen wie die Berufsfreiheit und das Recht auf Freizügigkeit können nur von Deutschen beansprucht werden. Der BDKJ Bayern fragt grundsätzlich diese umfassende Bindung von Rechten an die Staatsangehörigkeit an. Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit muss sich daran messen lassen, wie sich eine Gesellschaft zusammensetzt und gedenkt, ihre gemeinsamen Angelegenheiten - unabhängig von der Staatsangehörigkeit der einzelnen Mitglieder - auch gemeinsam zu regeln.

Noch immer wird in diesem Land die Staatsangehörigkeit durch das Abstammungsprinzip (*ius Sanguinis*) ausschließlich weitervererbt. Damit wird die Ausgrenzungssituation für hier geborene Kinder und Jugendliche mit ausländischem Pass reproduziert. Diese Kinder und Jugendlichen, hier geboren und aufgewachsen, fühlen sich als „Fremde im eigenen Land“. Was das eigene Land ist, ist für sie auch nicht klar und so fühlen sie sich doppelt fremd - fremd im Herkunftsland und fremd in dem Land, in dem sie geboren sind und leben. Sie sind wie ihre Eltern rechtlich dem Ausländergesetz unterstellt. Daran verändern auch sprachliche Krücken nichts. Der Begriff „Bildungsinländer“ z.B. wurde eingeführt, um SchülerInnen, die mit dem deutschen Bildungssystem aufgewachsen sind, die Gleichstellung beim Hochschulzugang zu ermöglichen. Begriffe wie dieser dienen letztlich nur der Schönfärberei. Sie ermöglichen es, immer wieder am eigentlichen Kern der Sache vorbeizureden: Es gibt keinen einsichtigen Grund, Kindern und Jugendlichen mit ausländischem Pass, die hier geboren und aufgewachsen sind, die deutsche Staatsangehörigkeit zu verweigern (vgl. Abschnitt 2).

„Haben sie keinen Anteil an der Staatsgewalt, wie hätten sie da Anhänglichkeit an die Staatsgewalt?“³ fragte Aristoteles. Tatsächlich wird in diesem Land ein erheblicher Teil der Wohnbevölkerung rechtlich, politisch und damit auch gesellschaftlich ausgegrenzt. Wie Friedrich Heckmann treffend feststellt, ist ein „beträchtlicher Teil der Arbeiterschaft, in manchen Großstädten bis zu 20% (...) ohne Wahlrecht auch auf der untersten Stufe, ist politisch ausgeschlossen. Das erinnert am Ende des 20. Jahrhunderts an Verhältnisse des 19. Jahrhunderts.“⁴ Menschen, die in der Bundesrepublik ihren Lebensmittelpunkt haben, bestimmte Rechte nur aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit vorzuenthalten, hält der BDKJ Bayern für untragbar. Wir fordern auch für ausländische MitbürgerInnen mit dem Lebensmittelpunkt Deutschland aktives und passives Wahlrecht auf allen Ebenen.

Nach bisherigem Recht gibt es ohne Staatsangehörigkeit keine echte Teilhabe. Dazu hält das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich an der Verbindung zwischen Staatsangehörigkeit und Teilhaberechte fest. Dadurch wird das Wahlrecht, das zu den Staatsfundamentalnormen zählt („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“) ethnisch eingeengt. Derzeit führt der Weg zur politischen Gleichberechtigung nur über eine deutsche Staatsangehörigkeit. Sie sollte deshalb allen Menschen offenstehen, die in diesem Land ihren Lebensmittelpunkt haben. Für Menschen, die auf Dauer hier in Deutschland leben, ist es unabhängig vom Wahlrecht angesagt, auf Wunsch die deutsche Staatsbürgerschaft zu bekommen.

³ zitiert nach: Eder, 1996, S. 33

⁴ Heckmann, 1992, S.210 ff;

Dabei ist bisher oft das größte psychologische Einbürgerungshindernis die dafür geforderte Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Der BDKJ fordert in diesem Zusammenhang die Hinnahme der Mehrstaatigkeit, denn dass sich einE ausländischeR MitbürgerIn nur schwer von der ursprünglichen Staatsangehörigkeit trennt, beruht „nicht primär auf dem Wunsch nach Offenhaltung der Rückkehr oder auf erbrechtlichen Interessen im Ursprungsland, sondern auf der Schwierigkeit, sich gänzlich einem Verband einzuordnen, der diese Einordnung vorher nicht wünschte.“⁵ Dreißeig Jahre lang lag in der Bundesrepublik eine mögliche Einbürgerung im Ermessen der Verwaltung und galt als abhängiger Ausnahmefall. Dreißeig Jahre lang wurde Menschen mit der Bezeichnung „Gastarbeiter“ signalisiert, dass sie mit ihrer eigenen kulturellen Lebensweise in diesem Land nur geduldet sind. Während dieser Zeit wurde das, was man aus der Heimat mitgebracht hatte, zum Strohalm der Identität vieler Menschen mit ausländischem Pass. Wer in seinem „Gastgeberland“ gesellschaftlich ausgegrenzt wird, besinnt sich auf die eigenen Wurzeln. Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit von heute auf morgen aufzugeben, fällt unser diesen Bedingungen schwer. Erst wenn ein gesellschaftliches Bewusstsein dafür entstanden ist, dass in diesem Land Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Besonderheiten gleichberechtigt das Zusammenleben gestalten, können emotionale Barrieren fallen. Die eindeutige Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit wird dann leichter getroffen. Wer allerdings den betroffenen Menschen die volle gesellschaftliche Teilhabe im Land ihres Lebensmittelpunktes gewährleisten will, muss auf dem Weg dorthin unter den gegebenen Umständen ihre Mehrstaatigkeit akzeptieren. Mit den zunehmenden internationalen Verflechtungen wird es ohnehin Zeit, sich von einem rein ethnischen Nationalitätenverständnis zu verabschieden. Ein politisch gefüllter Nationalitätenbegriff ist nicht neu: „Jeder ist ein Deutscher, der auf deutschem Gebiet wohnt. (...) Die Nationalität ist nicht mehr begrenzt durch die Abstammung und die Sprache, sondern ganz einfach bestimmt durch den politischen Organismus, den Staat. (...) Alle, welche Deutschland bewohnen, sind Deutsche, wenn sie auch nicht Deutsche von Geburt und Sprache sind.“ (der Abgeordnete Wilhelm Jordan bei der Versammlung in der Frankfurter Paulskirche 1848)⁶ Längst wäre es Zeit, an diesen Gedanken anzuknüpfen. Der BDKJ tut dies mit vorliegendem Positionspapier und versteht sich dabei als Sprachrohr für die Menschen, die sich ihre politische Teilhabe an dieser Gesellschaft nicht selbst erkämpfen können.

2. Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben

In Bayern lebten zum Stichtag 31.12.94 laut statistischem Jahrbuch Bayern 1995 1.113.547 Ausländer: Davon sind 86.304 Kinder unter 6 Jahren, 115.900 von 6 bis unter 15 Jahren und 41.600 von 15 bis unter 18 Jahren. Die größte Gruppe sind die türkischen MitbürgerInnen (255.388), gefolgt von den BürgerInnen aus dem ehemaligen Jugoslawien (159.993). Bei den EU-Mitgliedsstaaten sind Österreich mit 85.807 und Italien mit 81.499 am stärksten vertreten. Der Ausländeranteil bei Neugeborenen liegt bei 13 %. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt von 1993 (laut statistischem Bundesamt).

Die große Mehrheit der AusländerInnen lebt nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer in Deutschland. Wir sprechen heute schon von der dritten und vierten Generation ausländischer Kinder und Jugendlicher. Während man in den 60er und 70er Jahren davon ausging, dass ausländische GastarbeiterInnen nur zeit-

⁵ Europäisches Forum für Migrationsstudien (efms), 1995, S. 15

⁶ zitiert nach: Eder, 1996, S. 33

weise in Deutschland bleiben werden, ist es heute Tatsache, dass die Kinder der Kinder dieser Gastarbeiter sich in Deutschland längst etabliert und ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland gefunden haben. Die Integration dieser hat eine politische, rechtliche und gesellschaftliche Dimension. Den ausländischen Kindern und Jugendlichen (dies gilt natürlich auch für die Erwachsenen) die Teilhabe am und die Mitgestaltung des Staates, in dem sie aufwachsen, sozialisiert werden und leben, zu verweigern, widerspricht unserem Demokratieverständnis. Daraus ergibt sich in logischer Konsequenz, dass der Status der AusländerInnen verändert werden muss. Die Staatsangehörigkeit ist bislang die Basis der demokratischen Legitimation.

Wir fordern daher eine deutsche StaatsbürgerInnenschaft, die sich an der Dauer des Aufenthalts bzw. der Geburt im Lande unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit orientiert und deren Funktion als Band der Zugehörigkeit zu einer politischen, rechtlichen und sozialen Gemeinschaft verstanden wird.

- Demnach erhalten Kinder von AusländerInnen, welche in Deutschland geboren werden und bei denen ein Elternteil die Voraussetzung für eine Einbürgerung erfüllt (seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD hat), auch die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind erfüllt, wenn
 - Erwachsene ohne deutschen Pass acht Jahre in Deutschland gelebt haben;
 - Kinder und Jugendliche ohne deutschen Pass, die im Ausland geboren sind und dort teilweise aufgewachsen sind, acht Jahre in Deutschland gelebt haben.

- Es soll weiterhin die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung nach fünf Jahren geben.

- Bei der Einbürgerung soll die Mehrstaatigkeit hingenommen werden und eine doppelte StaatsbürgerInnenschaft möglich sein.

Um die doppelte StaatsbürgerInnenschaft handhaben zu können, ist die Unterscheidung in eine aktive und eine ruhende Staatsangehörigkeit vorzunehmen. Dabei orientiert sich die aktive Staatsangehörigkeit an dem derzeitigen Lebensmittelpunkt. Daraus erwachsen sämtliche Rechte und Pflichten, welche auch „Nur-Deutschen“ zuerkannt und abverlangt werden, wie z.B. Wahlrecht (aktives und passives), die Inschutznahme durch den deutschen Staat sowie die Pflicht, Wehrdienst oder Ersatzdienst zu leisten; Freizügigkeit innerhalb der europäischen Länder oder freie Berufswahl. Die Gefahr der Rechtsunsicherheit bei MehrfachstaatlerInnen ist weitgehend ausgeschaltet, da bei den DoppelstaatlerInnen vor deutschen Gerichten die deutsche Staatsangehörigkeit maßgeblich ist.

Grundsätzlich geht es um die Möglichkeit einer Teilhabe und nicht um einen Zwang. Um diese zu gewährleisten, sind völkerrechtliche bzw. bilaterale Regelungen notwendig. Dazu müssen die bereits bestehenden in ein Regelwerk gebracht werden und ggfs. neu geschaffen werden.

3. Ein Niederlassungsrecht

Das derzeitige Ausländergesetz ist immer noch ein abwehrendes, völkisch geprägtes Polizeirecht, das auf einem weiten Ermessensspielraum der Ausländerbehörden und dem unbestimmten Rechtsbegriff „Interessen der Bundesrepublik“ basiert. Ziele des Gesetzes sind: Abwehr von MigrantInnen; Integration (bei Erfolg Einbürgerung) der AusländerInnen mit Daueraufenthaltsberechtigung und Ausschluss einer multikulturellen Gesellschaft.

katholisch.

politisch.

aktiv.

Für Menschen, die hier bereits leben und für Menschen, die auf der Grundlage eines politisch/gesellschaftlichen Konsenses⁷ noch kommen werden, muss das Ausländergesetz ersetzt werden durch ein Niederlassungsrecht. Für dieses Niederlassungsrecht lassen sich folgende allgemeine Anforderungen formulieren:

- Das Recht muss als Recht beschrieben sein für all die Menschen, die auf der Grundlage des politischen Konsenses hier einwandern - und nicht wie bisher als Gesetz, das durch einen möglichst engen formalen Rahmen die Zuwanderung bzw. Niederlassung mit großen Hürden versieht oder verhindert.
- Das Recht muss die Menschen, die es betrifft, als willkommene MitbürgerInnen begreifen - und nicht wie bisher als Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik durch außer Kraft gesetzte demokratische Rechte.
- Das Recht muss bereits berücksichtigen, dass Menschen hier in menschlichen Zusammenhängen leben wollen - und nicht wie bisher Ehegatten-, Kinder- und Familiennachzug unter schwierigen Bedingungen und hohen zeitlichen Belastungen lediglich dulden.
- Das Recht muss den Menschen einen - im vereinbarten Rahmen - sicheren Aufenthalt gewährleisten - und nicht wie bisher das Instrumentarium sein, mit dem man ungeliebte Gäste schnell wieder los wird.

Konkrete Anforderungen an ein Niederlassungsrecht

3.1. Ehegattennachzug

Dem unverzichtbaren Recht von Menschen, mit einem/einer EhepartnerIn zusammenzuleben, ist umfassend Rechnung zu tragen:

- Die Bindung des Ehegattennachzugs an einen verfestigten Aufenthaltsstatus des/der hier Lebenden ist aufzulösen.
- Wartefristen von mehr als zwei Jahren stellen eine unzumutbare Belastung dar und sind aufzuheben.
Die Sicherung des Lebensunterhaltes ist gemeinsame Verantwortung der Familie. Der Ehegattennachzug darf deshalb nicht nur vom Einkommen des/der hier Lebenden abhängig gemacht werden. Wartefristen für eine Arbeitserlaubnis von nachgezogenen EhepartnerInnen sind abzuschaffen.
- Vorgaben über die Größe des vorhandenen Wohnraumes gibt es für deutsche Ehepaare nicht und müssen für ausländische MitbürgerInnen ebenfalls entfallen.
- Nachgezogene Ehegatten brauchen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland. Bei Trennung in Härtefällen darf keine Mindestdauer der Ehe vorausgesetzt werden.

3.2. Kinder- und Familiennachzug

Der Nachzug von minderjährigen Kindern hier lebender Personen nach Deutschland ist ohne Bedingungen und ohne Wartefristen zu ermöglichen. Dazu gehören auch Kinder, deren nicht-ehelicher Vater hier in Deutschland lebt und das Sorgerecht hat.

Weitere Regelungen des Familiennachzugs für andere Familienangehörige müssen sich auch am Wohl der hier lebenden Kinder orientieren.

⁷ zum gesellschaftlich/ politischen Konsens siehe Kapitel 5 „Zuwanderung“

3.3. KJHG

Laut KJHG können Menschen eine Leistung aus dem KJHG beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer völkerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. (§ 6 KJHG)

Dieses Recht muss uneingeschränkt gelten und darf auch nicht teilweise - wie bislang im AuslG § 46 (7) vorgesehen - als Ausweisungsgrund für Kinder und Jugendliche, deren personensorgeberechtigte(r) Eltern(-teil) sich nicht in der Bundesrepublik aufhalten (aufhält), vorgesehen werden.

3.4. Jugendstrafrecht

Das Jugendgerichtsgesetz ist ein Gesetz, mit dem der Situation von Jugendlichen und Heranwachsenden Rechnung getragen werden soll. Durch zusätzliche Regelungen, besondere Maßnahmen und abgeänderte Vorgaben für Strafmaß sowie der eigenständigen Jugendstrafe wird berücksichtigt, dass Jugendliche (14 Jahre bis 18 Jahre) und Heranwachsende (18 Jahre bis 21 Jahre) sich noch in der Phase der Persönlichkeitsentwicklung befinden. Deshalb wird der Schwerpunkt auf erzieherische Maßnahmen gelegt und nicht auf „Strafe“ sowie bei der Verhängung von Maßnahmen mit in den Blick genommen, dass die Chancen für die Zukunft nicht unnötig verbaut werden.

Der BDJG in Bayern tritt dafür ein, Jugendlichen in Deutschland, die keinen deutschen Pass haben, den gleichen Schutz und die gleichen Chancen auf eine Entwicklung zuzugestehen wie deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden. Jugendstrafe ist als Ausweisungstatbestand für Heranwachsende zu streichen; Jugendstrafe darf nicht als Kriterium für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung angewendet werden.

3.5. Visumpflicht

Kinder und Jugendliche, die hier mit sorgeberechtigten Personen leben, sind generell von einer Visumpflicht auszunehmen.

3.6. Ausweisungsschutz

Unabhängig vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit muss es für Menschen, die länger als zwanzig Jahre hier leben und für Menschen, die vor ihrem zehnten Lebensjahr zugewandert sind und mehr als fünfzehn Jahre hier leben, einen umfassenden Ausweisungsschutz geben.

3.7. Beschäftigungsverhältnisse

Zugewanderte Menschen müssen ohne Wartefristen die Möglichkeit haben, eine Beschäftigung aufzunehmen.

4. Zukünftige Zuwanderung

Auch bei diesem Kapitel geht es nicht um Menschen auf der Flucht, sondern um Menschen, die in das Bundesgebiet einreisen mit dem Ziel, hier ihren Lebensmittelpunkt einzurichten.

Wenngleich es grundsätzliches Ziel des BDJG Bayern ist, für alle Menschen, die hier leben wollen, ein Niederlassungsrecht zu haben, ist dies unter den gegebenen Voraussetzungen und insbesondere unter der Zielsetzung der Integration und gleichberechtigten Teilhabe der Menschen, die hier leben, nicht zu verwirklichen. Anhaltende Arbeitslosigkeit und Abbau der sozialen Leistungen führen tendenziell eher zu steigender Ausländerfeindlichkeit, finanzieller Abbau von staatlichen Integrationsmaßnahmen zu einer Ghettoisierung und zu sozialen

katholisch.

politisch.

aktiv.

Konflikten. Es wird vorerst nicht möglich sein, alle Menschen aufzunehmen, die gerne hier leben möchten.

Das bisherige Ausländerrecht regelt den Zuzug fast ausschließlich über die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes, verbunden mit einem großen Ermessensspielraum der Behörden. Bedingungen und Maßstäbe für Zuwanderung sind nicht transparent. Es fehlt an nachvollziehbaren, berechenbaren und plausiblen politischen Steuermechanismen.

- Für eine Regelung der Zuwanderung von Menschen aus anderen Staaten braucht es einen gesellschaftlich/politischen Konsens, der sich einerseits an Notwendigkeiten im internationalen Zusammenhang und andererseits an den Möglichkeiten der Bundesrepublik orientiert.
- Erster Schritt dahin ist ein gesellschaftlicher Verständigungsprozess, der zum Ziel hat, gemeinsam festzulegen, wieviele Menschen hier in Deutschland ein Zuhause finden können; die gemeinsame Verständigung auf eine Zuwanderungsquote.
Diese Zuwanderungsquote sollte sich unterteilen in Quoten für Menschen, die dauerhaft ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland finden wollen und Menschen, die hier lediglich einen zweckgebundenen befristeten Aufenthalt wollen (Aus- und Weiterbildung, betriebliche Praktika oder Ausbildungen u.ä.)
Eine Festlegung der Quoten muss sich orientieren an
- Sozialverträglichkeit und damit Chancen zur Integration der Hinzukommenden; das könnte folgende Kriterien beinhalten:
 - Situation im Bildungssystem;
 - infrastrukturelle Voraussetzungen für Integration;
 - Wohnungsmarkt;
 - Arbeitsmarkt;
 - Wirtschaft;
 - innenpolitische Situation;
 - nicht nur Fakten sondern auch Ängste, Abwehrverhalten, und Gefühle aller Betroffenen;
- Anzahl der hinzukommenden Menschen über andere Aufnahmeverfahren; das sind insbesondere:
 - Menschen, die über Familiennachzug einwandern
 - Flüchtlinge, die aus verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und humanitären Gründen aufgenommen werden;
 - AussiedlerInnen;
 - sowie die Anzahl der Ausreisenden.

Für die Schaffung des gesellschaftlich/politischen Konsenses schlägt das Zentralkomitee der Katholiken in Deutschland ein ressort- und länderübergreifendes politisches Planungs- und Entscheidungsgremium vor, das die notwendige Zuarbeit durch ein Bundesamt für Migration erhält.

Ergänzend dazu hält der BDKJ Bayern folgende Maßnahmen für erforderlich:

- positive Besetzung des Meinungsbildes, Werbung für ein Zusammenleben in kultureller Vielfalt,
- umfassende Beteiligung aller Betroffenen durch Verbände, Vereine, Organisationen, insbesondere auch von MitbürgerInnen ohne deutschen Pass,
- Anhörung von fachkompetenten Organisationen und Institutionen,
- wissenschaftliche Begleitung,
- Erstellung eines jährlichen Einwanderungsberichtes.

katholisch.

politisch.

aktiv.

5. Ausblick

Alle politischen und damit auch rechtlichen Veränderungen, wie sie in den Kapiteln 2, 3 und 4 angesprochen wurden, können nur die Rahmenbedingungen zur Integration hier lebender Menschen mit ausländischem Pass verbessern. Das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen erfordert darüber hinaus wechselseitige Rücksichtnahme und Toleranzbereitschaft.

„Unser Kopf ist rund, damit das Denken seine Richtung ändern kann“ (F. Picabia). Unser Nationalitätenbegriff darf nicht länger an die Vorstellungen ethnischer Gemeinsamkeiten geknüpft sein. Im französischen Bett aufwachen, den brasilianischen Kaffee zum Frühstück, mit Halil im japanischen Auto zur Arbeit bei Opel, zwischendurch die Pausenbanane aus Kenia, den Döner zwischen 13 Uhr und 14 Uhr, abends mit FreundInnen in der Pizzeria um die Ecke und am Ende des Monats die schwarze arabische Zahl auf dem Gehaltszettel. Das ist deutsche Lebenswirklichkeit. Ein neuer Nationalitätenbegriff baut auf die politische Verfasstheit des Staates. Und demnach darf niemand, der in diesem Land lebt, „wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“⁸ Ethnischer Nationalismus dagegen strebt letztlich Homogenität an und steht immer in der Gefahr, Minderheiten auszugrenzen.

Multiethnisches Denken fängt bei Erziehung und Bildung an. Lehrpläne müssen zusammen mit VertreterInnen verschiedener hier lebender Kulturen überarbeitet und Unterrichtsmaterialien verändert werden. Ein Kind mit muslimischem Glauben kann sich hier nicht zuhause fühlen, wenn im Lesebuch zwischen den Kapiteln „Weihnachten“ und „Ostern“ der Ramadan nicht einmal erwähnt wird. Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund brauchen AnsprechpartnerInnen, die ihre Erfahrungen teilen. Das gilt auch für institutionelle Einrichtungen wie Schule, Behörden, Polizei etc. Mit der doppelten StaatsbürgerInnenschaft verändern sich die Zugangsvoraussetzungen für bisher „ausländische“ MitbürgerInnen zu Berufen im öffentlichen Dienst. Einstweilen sollten alle Chancen genutzt werden, Menschen mit ausländischem Pass ins Personalwesen öffentlicher Einrichtungen zu integrieren. Allein die aus Hamburg bekanntgewordenen rassistischen Übergriffe der Polizei auf Ausländer sind Grund genug, deutschen Beamten zukünftig bereits in der Ausbildung Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund als KollegInnen zur Seite zu stellen.

AusländerInnenbeiräte werden mit Einführung einer doppelten StaatsbürgerInnenschaft ihre derzeitige politische Funktion verlieren. Das Engagement dieser Menschen kann in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden zu mehr Begleitung auf dem Weg zur gemeinsamen Integration führen. Dadurch werden Behörden sinnvoll entlastet. Menschen, die neu in dieses Land einwandern, finden weiterhin kompetente AnsprechpartnerInnen, die sie bei den neu zu bewältigenden Alltagsproblemen unterstützen können (z.B. Abbau von Sprachbarrieren, Hilfestellung bei Behördengängen...). Zukünftig werden AusländerInnenbeiräte demnach vor allem beratende und Anwaltsfunktion haben.

Diese und ähnliche Gedanken bezüglich der sozialen Integration von Menschen mit ausländischem Pass sollen anregen weiterzudenken. Die sieben Millionen Menschen, die den gleichen Beitrag zum Funktionieren dieses Staatssystems geleistet haben wie alle anderen auch, verdienen das gemeinsame Bemühen um ein Leben miteinander.

⁸ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 3 Abs. 3.

Es gilt, Kompetenzen und Potentiale von MigrantInnen stärker ins Blickfeld zu rücken, statt nach ihren Defiziten zu suchen. Interkulturelle Orientierung ist nicht als Konzept, sondern als Haltung zu verstehen, die eine dialogische Beziehung ermöglicht. Eine dialogische Beziehung setzt Gleichwertigkeit, Toleranz und Akzeptanz voraus. Von den MigrantInnen verlangen wir: Kenntnisse über die soziokulturellen Hintergründe, Wahrnehmungs- und Reflektionsfähigkeit sowie Sensibilität für interkulturelle Situationen. Wir alle müssen kulturelle und strukturelle Diskrepanzen beachten und institutionelle Fremdenfeindlichkeit erkennen. Die erste wirkliche Veränderung beginnt in den Köpfen der Menschen.

Ich habe viele Väter,
und ich habe viele Mütter,
und ich habe viele Schwestern,
und ich habe viele Brüder.
Meine Brüder sind schwarz
und meine Mütter sind gelb,
und meine Väter sind rot,
und meine Schwestern sind weiß.
Und ich bin über 10.000 Jahre alt.
Und mein Name ist Mensch.
- B. Brecht -

Quellen:

- Eder, Bernhard: Warum nicht zwei Pässe? Ausländer in Deutschland. In: Publik Forum, Ausgabe 11/1996
- Europäisches Forum für Migrationsstudien (efms): Staatsangehörigkeit und Einbürgerung. Positionen 1. Bamberg, 1995.
- Heckmann, Friedrich: Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie interethnischer Beziehungen. Stuttgart, 1992.
- Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Ulm, 1991.
- Musulin, Janko: Proklamationen der Freiheit. Von der Magna Charta bis zur ungarischen Volkserhebung. Frankfurt/Main, 1996.
- Tomei, Verónica (Europäisches Forum für Migrationsstudien): Zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. 1995.

katholisch.

politisch.

aktiv.